

ASI- Info Feuerwehr:

3.1 Anschnallpflicht

(Stand April 2012)

Gemäß § 35 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) müssen die in Fahrtrichtung angeordneten Sitze aller Kraftfahrzeuge, die nach dem 1. Januar 1992 erstmalig in den Verkehr gekommen sind, mit Dreipunkt – Sicherheitsgurten auf den Außensitzen und mit Zweipunkt – Sicherheitsgurten (Beckengurten) auf den übrigen Sitzen ausgestattet sein. Feuerwehrfahrzeuge bilden hier keine Ausnahme. Eine zwingende Nachrüstpflicht für ältere Fahrzeuge besteht nicht, wird aber empfohlen.

Sind Sicherheitsgurte vorhanden, so müssen diese laut § 21 a Straßenverkehrsordnung (StVO) während der Fahrt angelegt sein. Dies gilt auch für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1992 erstmalig in den Verkehr gekommen und mit Sicherheitsgurten ausgestattet sind.

Nach § 21 Abs. 1 StVO sind Kinderrückhalteeinrichtungen (Sitzkissen, Fangkörper) für Mitglieder der Jugendfeuerwehr zu verwenden, wenn diese das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kleiner als 1,50 m sind. Es gilt zu beachten, dass Kinderrückhaltesysteme (auch einfache Sitzerrhöhungen) der Prüfnorm ECE 44/ - 03 oder höher entsprechen müssen. Rückhaltesysteme mit den Prüfnormen 00, 01 oder 02 sind seit April 2008 nicht mehr zulässig.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass diese Kinderrückhaltesysteme nur mit Dreipunkt-Sicherheitsgurten verwendet werden dürfen. Sitzplätze mit Dreipunktgurten müssen zuerst mit Kindern, die Rückhaltesysteme benötigen, besetzt werden, auch wenn dadurch Erwachsene einen „unbequemeren“ Platz mit Beckengurt einnehmen müssen.

Ansprechpartner:



Dirk Flesch
Beethovenstr. 41
66125 Saarbrücken
Telefon: 06897 / 973342
E-Mail: flesch@uks.de